

ein andrer Vorwand vorfällt, welche eine
neue Wahl erfordert; so hat die Comitee
der Societät eine oder mehrere Personen
vorzuschlagen, welche sie zu diesem Amte
künftig in möglichem Fall.

Art. 17.

Ein Haupt-Requisitum dieser Personen ist,
daß sie Glieder der Ges. - Gen. in den ge-
höhrlichen Capacitäten seyn, in nicht allein in
den von der, sondern auch unter der,
Mitschlagung einer guten Character haben.

Art. 18.

Wahlungen, welche der Societät durch
die Comitee zu Gliedern der Comitee
vorgelagt werden, sind durch Mehrheit
der Stimmen der anwesenden Glieder der
Societät zu beschließen.

Art. 19.

So oft nun der Societät eine oder mehrere
neue Glieder vorgeschlagen werden sollen;
so hat die Comiteespflicht zu übernehmen,
ob dieselben Personen oder Personen der So-
cietät zu Bewilligung, abzugeben, und
den Vortheil möglich seyn können. Und wenn
die von der Comitee vorgelagte Person
oder Personen, durch irgend eine Weise der
Societät unmittelbar eingesendet oder Vo-
torum ausgesprochen worden; so ist oder
sind alsdann dieselben Personen selbst
wirdliche Glieder der Societät zu admittieren.

Art. 20.

Obgleich auf alle Ereignisse, daß sie unter
den